# Stellungnahme | Erwerbspotenziale junger Menschen durch Reformen im SGB heben

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angestrebte Modernisierung der aktiven Arbeitsförderung und Weiterentwicklung der Grundsicherung im Rahmen des Entwurfs eines *„Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze"* begrüßen wir ausdrücklich. Das Vorhaben bietet die Chance, zentrale Weichen für eine zukunftsfähige Arbeitsmarktpolitik zu stellen und die Erwerbspotenziale in Deutschland kurz- wie langfristig zu heben. Besonders für junge Menschen ist dies entscheidend: Angesichts von fast drei Millionen Menschen unter 35 Jahren ohne Berufsabschluss und rund 250.000 Jugendlichen, die jährlich ins Übergangssystem münden, ist entschlossenes Handeln dringend erforderlich – insbesondere mit Blick auf den verschärften Fachkräftemangel, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und das Einsparpotenzial für den Sozialstaat. Positiv hervorzuheben sind die geplante Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums im SGB III für junge Menschen, die Stärkung rechtskreisübergreifender Kooperationen sowie die Priorisierung der Vermittlung in Ausbildung für unter 30-jährige Leistungsberechtigte.

Gleichzeitig sehen wir im Entwurf Punkte zur Nachschärfung, die sich in drei Grundprinzipien zusammenfassen lassen: **(1) Praxis-First, (2) Gleichberechtigung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit** sowie **(3) Implementierung von Testphasen und Piloten**. Unter Praxis-First verstehen wir – analog zum nachweislich wirkungsvollen Housing-First-Ansatz – die Priorisierung von Praxiseinblicken und -phasen in der Zusammenarbeit mit jungen Menschen, insbesondere in Maßnahmen bei Trägern. Studien zeigen, dass der beste Weg zum Einstieg in den Arbeitsmarkt möglichst viele und unterschiedliche Berührungspunkte mit der realen Arbeitswelt sind. Dies sollte bei Ausschreibung und Auswahl von Maßnahmen entsprechend berücksichtigt und incentiviert werden. Bei der Vergabe und Steuerung von Maßnahmen sollte der Indikator der Wirkung neben der Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend für den Zuschlag an einen Träger sein. Vorab definierte Wirkziele sowie nachweisbare Kennzahlen über die bisherigen Outcomes eines Maßnahmenträgers sollten vergaberelevante Kriterien werden, um die zunehmend knappen öffentlichen Mittel effektiv einzusetzen. Outcome-basierte Vergabe und Steuerung bilden unserer Ansicht nach den Kern einer modernen Arbeitsförderung. Gleichzeitig erfordert die Komplexität der im Entwurf formulierten Ziele – u. a. wegen der Heterogenität der Zielgruppe und eines bei vielen jungen Menschen bestehenden Misstrauens gegenüber der öffentlichen Hand – die feste Implementierung von Test- und Pilotphasen vor Einführung und Ausschreibung neuer Förderinstrumente im SGB III. Eine Übernahme des § 16f aus dem SGB II wäre darüber hinaus ein weiterer Weg, innovative Ansätze zu erproben und auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Ergänzend zu diesen drei Grundprinzipien legen wir im Folgenden konkrete Verbesserungsvorschläge zu den Schwerpunkten des Gesetzesentwurfs im SGB II und III dar.

## 1. Änderungsvorschläge und Anmerkungen zum SGB II

### Vorrang der Vermittlung in Ausbildung und Förderung schwer erreichbarer junger Menschen (§§ 3a)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf die Altersgruppe der unter 30-Jährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung in den Fokus rückt. Damit wird die Zielgruppe junger Menschen klar benannt, ihre Heterogenität stärker berücksichtigt und verdeutlicht, dass Maßnahmen zur Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sowie die Förderung entsprechender Angebote für diese Gruppe Priorität haben müssen. Unserer Erfahrung nach gelingt die Vermittlung in Ausbildung besonders dann, wenn Maßnahmen die vielfältigen Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen und gezielt reale **Praxiserfahrungen** ermöglichen. Angebote, die echten Kontakt zu Arbeitgebern herstellen und praktische Lernumgebungen schaffen, führen nachweislich zu nachhaltigeren Erfolgen. Solche Ansätze sollten daher bei der Ausschreibung und Vergabe von Maßnahmen gezielt incentiviert werden. Programme, die junge Menschen erfolgreich in Ausbildung und Arbeit begleiten, schaffen zudem Räume für Beziehung und kontinuierliche Unterstützung – etwa durch **Mentoring** im 1:1-Setting. **Multiprofessionelle Teams** sollten zudem künftig zum Standard werden und bei der Entwicklung sowie Auswahl von Angeboten gezielt gestärkt werden, beispielsweise durch die **Anerkennung unterschiedlicher Berufsqualifikationen im Fachpersonal**. Entscheidend ist außerdem, dass die Unterstützung nicht mit der Vermittlung endet: Eine **ganzheitliche Begleitung** bis zum Ausbildungsabschluss nach dem Grundsatz „Wer vermittelt, begleitet auch" muss integraler Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Instrumente sein – nicht nur im Rahmen der Assistierten Ausbildung, sondern in allen Förderinstrumenten. Eine abgeschlossene Ausbildung ist der wirksamste Schutz vor Arbeitslosigkeit und Armut. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass viele junge Menschen gerade während der Ausbildung vor besonderen Herausforderungen stehen und auch in dieser Phase gezielte Unterstützung benötigen.

Aktivierung junger Erziehender (§ 10 SGB II)

Die im Entwurf vorgesehene Anpassung der Zumutbarkeitsregelungen für erziehende Leistungsberechtigte ist ein wichtiger Schritt, um das Erwerbspotenzial junger Erziehender besser zu nutzen. Entscheidend ist jedoch weniger der Zeitpunkt, ab dem Erwerbstätigkeit als zumutbar gilt, sondern ein grundlegender Perspektivwechsel im System: Es braucht eine **Umkehr der bestehenden Logik von einem Opt-in- hin zu einem Opt-out-Modell**. In der Praxis werden junge Erziehende ohne Betreuungsplatz und bis zur Einschulung des jüngsten Kindes – also über einen Zeitraum von sechs Jahren – nicht aktiv zum (Wieder-)Einstieg in Arbeit beraten. Sie müssten dafür selbst auf das Jobcenter zugehen und ihr Interesse formulieren. Mit einer Umkehr dieser Logik würden Erziehende ab einem von uns vorgeschlagenen Alter des jüngsten Kindes von zwei Jahren aktiv durch die Jobcenter beraten sowie bei der Suche nach Betreuungsplätzen, der Teilnahme an Maßnahmen und der Vermittlung unterstützt – bei weiterhin bestehendem Recht, dieses Angebot abzulehnen (Opt-out-Modell). Junge Erziehende müssen kontinuierlich, motivierend und niedrigschwellig erreicht werden – unabhängig davon, ob sie aktuell arbeiten können oder wollen. Nur so können sie eine mündige und informierte Entscheidung über ihre berufliche Zukunft treffen. Zugleich würden **Beratung und Begleitung durch die Jobcenter zu einem kontinuierlichen Angebot**, das die Chancen auf den (Wieder-)Einstieg junger Erziehender dauerhaft erhöht. Diese Regelung würde rund 350.000 junge Erziehende im Leistungsbezug mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren betreffen und damit ein erhebliches Erwerbspotenzial heben sowie zugleich die Zukunftsperspektiven ihrer Kinder entscheidend verbessern.

## 2. Änderungsvorschläge und Anmerkungen zum SGB III

Jugendberufsagenturen und rechtskreisübergreifende Kooperationen (§ 9b und 10 SGB III)

Die Stärkung von Jugendberufsagenturen (JBA) und die Förderung rechtskreisübergreifender Kooperationen sind essenzielle Schritte, um Leistungen zu bündeln und den Übergang in den Beruf für junge Menschen hürdenlos zu gestalten. Diese Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs begrüßen wir ausdrücklich. Für eine wirksame Umsetzung und einen echten Nutzen für junge Menschen braucht es jedoch eine systematische Weiterentwicklung der JBA. Durch die unterschiedlichen Zielsetzungen in den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII entstehen in der Praxis häufig Zielkonflikte, die zu einem Rückfall in starre Zuständigkeitslogiken führen. Wir sind überzeugt, dass ein übergreifendes gemeinsames Ziel sowie die Orientierung am **„Praxis-First"-Prinzip** die Grundlage für eine notwendige Optimierung der JBA bilden. Übergänge gelingen dort, wo echte Arbeitgeberkontakte und das Erleben individueller Stärken im betrieblichen Kontext eng mit Angeboten der Arbeitsmarktförderung verknüpft sind. Wirkungsvolle Kooperationen müssen daher nicht nur **rechtskreis-, sondern auch sektorenübergreifend** angelegt sein. Die **Einbindung der Wirtschaf**t (Kammern, Verbände, Netzwerk Schulewirtschaft) sowie von Jugendlichen selbst in die Arbeit der JBA ist dabei unerlässlich und sollte im Gesetzesentwurf klar benannt werden. Zugleich stellen die unterschiedlichen Rechtskreise und Zuständigkeiten weiterhin eine große Hürde für gelingende Arbeitsmarktintegration dar. Die Unterstützung junger Menschen unter 30 Jahren sollte daher idealerweise bis zum Erreichen des ersten Berufsabschlusses einheitlich gesetzlich geregelt sein. Eine schrittweise **Konsolidierung der Rechtskreise für junge Menschen unter 30** kann bereits jetzt angestoßen werden. Eine solche Zusammenführung würde eine kohärente Förderung, klare Verantwortlichkeiten und vor allem verlässliche Ansprechpartner für junge Menschen schaffen.

Umfassende Beratung (§ 28b SGB III)

Die Ausrichtung auf eine ganzheitliche Beratung und Betreuung ist begrüßenswert und geht Hand in Hand mit der Optimierung rechtskreisübergreifender Kooperationen. Ideal wäre es, wenn diese umfassende Beratung über **verschiedene Kontaktwege an einer zentralen Anlaufstelle** – etwa modernisierten Jugendberufsagenturen – erfolgen würde und von **multiprofessionellen Teams** durchgeführt wird, um der Heterogenität der Zielgruppe gerecht zu werden. Daher sollte sich die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit nicht nur auf die in § 9b genannten Akteure beschränken, sondern ausdrücklich auch **zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen**.

Im Kontext der hier formulierten Ziele ist auch die geplante Erweiterung der Informationsoptionen durch die Neuregelung des § 31a SGB III zu sehen. Das BMAS möchte Jugendliche ohne direkte Anschlussperspektive künftig umfassender über die Leistungen der Agenturen für Arbeit sowie der rechtskreisübergreifenden Kooperationen informieren. Dieser Anspruch ist zu begrüßen, greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz**: Bildungs- und Berufswege junger Menschen verlaufen nicht linear**. Insbesondere Jugendliche, die die Schule frühzeitig oder ohne Anschluss verlassen, geraten schnell aus dem Blick der Systeme. Daher ist die Einführung eines **bundesweiten**

**Bildungsverlaufsregisters** – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – von zentraler Bedeutung. Dieses muss den **gesamten Übergangsbereich** bis zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses nahtlos abdecken. Nur durch die Verknüpfung der Bereiche Schule, Übergang und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten Wissenschaft und öffentliche Akteure eine solide Datenbasis, um evidenzbasierte Angebote zu entwickeln, Transparenz zu schaffen und Aussagen zur Wirksamkeit von Maßnahmen zu treffen.

Die Neuregelungen zur umfassenden Beratung sollen zum 1. August 2027 in Kraft treten. Angesichts der Dringlichkeit sollte geprüft werden, ob eine frühere Umsetzung möglich ist – etwa durch Einbindung bestehender Akteure und Strukturen im Rahmen modellhafter Pilotregionen.

## Förderung schwer erreichbarer junger Menschen (§ 31b SGB III)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem neuen § 31b SGB III erstmals eine eigenständige gesetzliche Grundlage zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen geschaffen wird. Damit wird eine zentrale Lücke geschlossen und die Möglichkeit eröffnet, junge Menschen für berufliche Bildung (wieder) zu aktivieren und passgenau zu unterstützen. Die **Aktivierung** schwer erreichbarer Jugendlicher ist ein essenzieller Baustein für nachfolgende Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie für den Aufbau von Vertrauen in öffentliche Akteure. Unsere langjährige Erfahrung – auch aus zahlreichen Pilotprojekten – zeigt, dass nachhaltige Effekte nur durch **zielgruppengerechte Aktivierungswege, wiederkehrende Interventionen und praxisnahe Ansprache** erreicht werden. Niedrigschwellige Instrumente, wie im Entwurf genannt (z. B. Jugend-Cafés), müssen erweitert und an bestehende Best-Practices angelehnt werden. Besonders wirksam sind **digitale Zugangswege (Social Media**) sowie direkte, aufsuchende Ansprache im öffentlichen Raum, die zeit- und ortsunabhängige Erstkontakte ermöglichen. Der Entwurf sollte daher explizit die Förderung digitaler Kanäle und **innovativer Aktivierungsansätze** vorsehen, z. B. durch Test- und Pilotphasen analog zu § 16f SGB II. In diesem Zusammenhang ist die geplante Bereitstellung eines einheitlichen IT-Systems zum Datenaustausch – insbesondere zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit – von großer Bedeutung, vor allem für die Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher. Der digitale und datenschutzkonforme Austausch sollte nicht nur zwischen Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit und Jobcentern, **sondern ausdrücklich auch mit Trägern von Maßnahmen** möglich sein. Nur so kann eine wirksame, abgestimmte und kontinuierliche Begleitung junger Menschen sichergestellt werden.

Die geplante Einführung zum 1. August 2027 ist angesichts der hohen Zahl junger Menschen ohne Berufsabschluss zu spät. Wir schlagen eine **Umsetzung spätestens zum 1. August 2026** vor, zunächst über eine bundesweite Pilotphase – analog zu § 421g SGB III für anerkennungssuchende Fachkräfte. So könnten erprobte Konzepte schnell genutzt, parallel evaluiert und eine nachhaltige, zeitnahe Umsetzung ab 2027 vorbereitet werden.

———

Die hier skizzierten Vorschläge basieren auf den Erfahrungen der gemeinnützigen Initiative JOBLINGE, die seit 2008 in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft junge Menschen erfolgreich in Ausbildung begleitet – mit bundesweiten Vermittlungsquoten von bis zu 80 %. Für einen vertieften Austausch zu den genannten Impulsen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

———

München, 14. November 2025

**Ansprechpartner**:
Jan Boskamp
Director Collective Impact
JOBLINGE Dachorganisation
Kapuzinerstr. 9d, 80337 München
Mail: Jan.Boskamp@joblinge.de
Tel: 0176 20133 472